Ger
2225
143

Ger 2225.143

Harvard College
Library

FROM THE FUND BEQUEATHED BY
Archibald Cary Coolidge
Class of 1887
PROFESSOR OF HISTORY
1908–1928
DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY
1910–1928

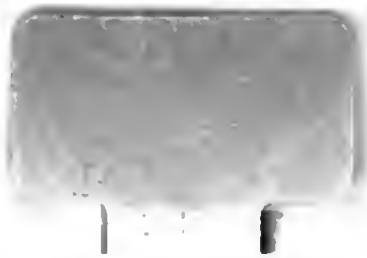

Digitized by Google

Heidelberger Adreſſe

an die

Schleswig-Holſteiner.

Heidelberg,

Akademiſche Verlagshandlung von C. F. Winter.

1846.

Ger 2225.143

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
Dec 12, 1930

Wir Unterzeichnete haben in dieſen Tagen mit ſo viel tauſend Andern Kenntniß genommen von dem offenen Briefe des Königs von Dänemark vom 8ten und von der königlichen Eröffnung an die holſteiniſchen Stände am 15ten dieſes Monats. Beide Aktenſtücke ſprechen die königliche Ueberzeugung aus, daß die Erbfolge des däniſchen Königgeſetzes in Schleswig und Lauenburg unzweifelhaft ſei; ſie legen die königliche Abſicht dar, auch in Holſtein die Hinderniſſe zu entfernen, die ihr dort im Wege ſtehen; ſie ſtellen für den Fall des Abſterbens der Mannesſtämme des königlichen Hauſes die Erhaltung der Integrität der däniſchen Monarchie, d. h. die Incorporation der deutſchen Herzogthümer Schleswig-Holſtein und Lauenburg in Ausſicht.

Dieſe Erklärung droht alle beſtehenden Rechte des Volkes dieſer deutſchen Lande zu verletzen und die wohl begründeten Anſprüche der agnatiſchen Linien bei Seite zu ſetzen. Es iſt gerade, als ob König Wilhelm IV. von England ſeiner Zeit angekündigt hätte, er werde Sorge tragen, die nach ſeinem Tode rechtlich eintretende Erbtrennung von Großbritannien und Hannover zu umgehen, damit die Integrität der britiſchen Geſammtmonarchie nicht durch die Ablöſung von Hannover gefährdet werde, das einen beſonderen Staat nicht bilde und nicht bilden ſolle.

Die gründlichſten, umfaſſendſten, mit aller deutſchen Gewiſſenhaftigkeit angeſtellten Forſchungen und Erwägungen einer Reihe der geachtetſten Gelehrten (Dahlmann, Falck, Lornſen, Michelſen, Samwer), einer Reihe von Männern, die in ihrer Stellung, ihrer Perſönlichkeit, ihrer politiſchen Farbe und ihrer publiciſtiſchen Richtung und Methode weit und breit von einander verſchieden ſind, haben in Bezug auf die Succeſſionsverhältniſſe in Dänemark und Schleswig-Holſtein weſentlich zu einem und demſelben Ergebniſſe geführt; die Rechtsanſicht, die ſich aus dieſem Ergebniſſe feſtgeſtellt hat, iſt eine der königlichen Anſicht gradaus ent-

gegengeſetzte; ſie iſt nach und nach in dem Volke und in den Ständen der betheiligten Lande, unter Gelehrten und Ungelehrten, unter Städtern und Bauern durchgedrungen zu einer allgemeinen Ueberzeugung; ſie iſt allmählig über die Grenze gegangen, und hat in dem gemeinſamen deutſchen Vaterlande Wurzel geſchlagen, ſo weit man hier nur überhaupt veranlaßt war, ſich über die Verhältniſſe der beiden Herzogthümer aufzuklären.

Wir wiſſen nicht anders, als daß die deutſchen Einwohner jener Lande im Anfange ihrer Geſchichte zwar von Dänemark mit Waffengewalt unterjocht waren, daß ſich aber dann zuerſt Holſtein und ſpäter Schleswig durch Waffengewalt wieder losgerungen habe, und daß Schleswig ſeine Selbſtſtändigkeit und Abtrennung von Dänemark in der ſogenannten waldemariſchen Conſtitution 1326 dermaßen feſtſtellte, daß Schleswig mit Dänemark nicht verbunden und einverleibt werden ſollte, auch nicht ſo, daß Ein Herr, wenn auch bei getrennter Verfaſſung, über beide regiere.

Wir wiſſen nicht anders, als daß Schleswig-Holſtein ſeit dem Ausſterben des ſchleswigſchen Herzoghauſes (von 1375—1460) mit einander unter Einem Fürſtenhauſe verbunden war, Schleswig als ein däniſches, Holſtein als ein deutſches Lehen.

Wir wiſſen nicht anders, als daß im Jahre 1460 nach dem Ausſterben des holſteiniſchen Hauſes, Politik und Schlauheit des erſten Oldenburgers auf dem däniſchen Throne es dahin brachte, daß man ſich in den Herzogthümern der koſtbaren Unabhängigkeit unter eignen Herrn begab, daß man in Holſtein die rechtmäßigen Erben ausſchloß und abfand, daß man in gemeinſamer Landesvertretung beider Herzogthümer nach däniſchem Vorbild ein Wahlrecht des Volkes an die Stelle des Lehenerbrechts ſetzte, und den König von Dänemark (Chriſtian I.) zum Herrn beider Lande wählte, aber nach ausdrücklicher Beſtimmung nicht als König von Dänemark.

In dieſem Act und Verfahren gab man allerdings jene ſtrengſte Form von Abtrennung nach den Satzungen der waldemariſchen Conſtitution auf, ſorgte aber den Nachtheil der Perſonalvereinigung mit Dänemark ausdrücklich aufzuwiegen, indem

man zugleich die ewige Unzertrennlichkeit und Verbindung beider Herzogthümer, ihre conſtitutionelle und adminiſtrative Abtrennung von Dänemark und Gemeinſamkeit unter ſich grundverträglich und auf das unzweideutigſte feſtſetzte, daß man nur um dieſer Realunion und Staatsverbindung willen, die heute bedroht wird, damals die in beiden Landen ungleiche Erbfolge bei Seite ſetzte, um ein gleiches und gemeinſames Wahlrecht an deren Stelle zu ſchieben. Ein Wahlrecht zu Gunſten des däniſchen Könighauſes, das damals in Folge ſeiner Erbanſprüche das däniſche Lehen Schleswig an ſich ziehen konnte, wenn es die Erbanſprüche der rechtlichen Succeſſoren in Holſtein (der Schauenburger) reſpectirte, das aber unter Begünſtigung einer Illegalität, unter Abfindung der Erben von Holſtein, die gemeinſame Perſonalverbindung beider Lande mit Dänemark der Realverbindung des Einen Schleswig vorzog, und auf dieſe Weiſe ſelbſt that, was es heute ungeſchehen wünſchte: daß es den beiden Landen gelobte: „ſie ſollten ewig zuſammen bleiben ungetheilt.“

Schon dreißig Jahre nach dieſem Vertrage ward zwar das Princip der Untheilbarkeit, das in dem Princip des Wahlrechts überall gelegen war, leichtſinnig von Fürſt und Volk aufgegeben. Die Erbtheilung, die in den meiſten fürſtlichen Erbländern Deutſchlands herkömmlich war, drang ungeſchickter Weiſe in das Wahlland ein; aber auch ſelbſt, indem man nun, auf beiläufig drei Jahrhunderte hin, die Herzogthümer unter die fürſtlichen Erben theilte und zerſtückelte, geſchah dieſes nur nach den Erträgen einzelner Diſtrikte und Städte, nicht nach der provinziellen Abtheilung von Schleswig und Holſtein, nicht einmal nach abgerundeten und zuſammen hängenden Bezirken. Das Princip der Staatseinheit, der Unzertrennlichkeit und gemeinſamen Regierung und Vertretung beider Lande ward in Folge eines Inſtincts des nationalen Zuſammenhaltens mitten in dieſem Geſchäfte der Parcellirung, unter Zweiherrſchaft und Vielherrſchaft, von den Fürſten ſelber aufrecht erhalten.

In den Jahren 1616 und 1650 iſt alsdann für die geſammten deutſchen Lande das Wahlrecht aufgehoben, und durch kaiſerlich beſtätigte Statute, Primogenitur und Erbfolge in männli-

cher Linie eingeführt worden. Zehn Jahre ſpäter brachte eine berühmte Revolution dieſelbe Veränderung in Dänemark hervor, und damals lag es ganz in Friedrichs III. Hand, daſſelbe Erbſtatut, das für Schleswig-Holſtein beliebt war, auch in Dänemark einzuführen. Familienintereſſe aber überwog die Staatsklugheit: hatte das däniſche Haus 1460 ſchlau und gewandt das gleiche däniſche Wahlrecht an die Stelle des Lehenerbfolgerechts der Herzogthümer geſetzt, um ſie unter Einen Herrſcher mit Dänemark zu bringen, ſo führte es jetzt unklugerweiſe ein ungleiches Erbrecht in den Landen beider Nationalitäten ein, und hat ſo ſelbſt zum zweitenmal gethan, was es heute ungeſchehen wünſchte: daß es die beiden Herzogthümer, für den Fall des Ausſterbens des königlichen Mannesſtammes, von Dänemark abgelöſt hat.

Und dies iſt nicht erſt heute, ſondern ſchon früher ungeſchehen gewünſcht worden. Denn ſchon 1713 ergriff König Friedrich IV. die Gelegenheit, um einen feindlichen Schritt des damaligen Herzogs von Gottorp zum Vorwand zu nehmen, Land und Leute für einen Fehler des Fürſten zu ſtrafen, ihm ſeinen Antheil an Schleswig zu entziehen, ſich von Frankreich und England den Beſitz deſſelben 1720 (nicht 1721) garantiren zu laſſen, das ganze Herzogthum Schleswig für incorporirt und das däniſche Königgeſetz für das dort gültige Erbſtatut zu erklären. Ein „gewöhnlicher Erbhuldigungs-Eid" ſollte dieſe ungewöhnliche Neuerung ſanctioniren, ein einſeitig erlaſſenes Patent dieſen neuen Rechtszuſtand begründen, das wohl unrechtlich und factiſch eine Weile durchgefochten, aber auch, rechtlich und factiſch, immer wieder angefochten werden kann. Zur rechtlichen Durchführung dieſer Veränderung gehörte die Zuſtimmung der geſammten Landesvertretung, die nicht zugezogen wurde, und die Einwilligung der erbberechtigten Agnaten, die nie erfolgt iſt. Die Eine hätte damals, die Andere ſpäter, als durch die Gunſt Catharinens II. und des Großfürſten Paul 1773 der Theilung der Herzogthümer ein Ende gemacht ward, leicht erlangt werden können, und auch in dieſer Beziehung wird das königliche Haus zu bereuen haben, nicht gethan zu haben, was es jetzt geſchehen wünſchen müßte, nicht vollendet zu haben, was es damals begann und deſſen Vollendun

in dieſen Zeiten eines erwachten Nationalgefühls ſchwerer halten muß, als in jenem Jahrhundert des völlig geſunkenen Bewußtſeins und Selbſtgefühls im Volke.

Nimmt man hinzu, daß im Jahr 1658 die Lehnseigenſchaft von Schleswig und deſſen Lehnsabhängigkeit von Dänemark, die ohnehin von Anfang an eine leere Formalität war, aufgehoben ward, ſo hat auch damals wieder der Fürſt, im ſouveränen Intereſſe und Eifer, wie gleich nachher im Familienintereſſe, die letzten Bande ſelbſt zerriſſen, die Schleswig an Dänemark geknüpft hatten.

Was endlich Lauenburg angeht, ſo hat der König von Dänemark bei der Uebernahme dieſes Herzogthums 1815 die hergebrachten Rechte deſſelben gewährleiſtet, worunter auch die hier geltenden Erbfolgerechte gehören und es haben ſich dem gemäß die erbberechtigten Häuſer in Deutſchland ihr Succeſſionsrecht vorbehalten. War aber die Meinung des däniſchen Hauſes bei dem Eintauſche Lauenburgs, daß dort das cognatiſche Erbfolgerecht des Königgeſetzes gültig eintrete, ſo war es noch einmal ſein eignes Verſehen, wenn dies nicht ausdrücklich und förmlich feſtgeſetzt ward.

So daß aus allem dieſem unwiderſprechlich folgt: Es hatte eine nur allmählig gereifte däniſche Politik nur verſuchsweiſe, ohne Syſtem und Conſequenz, die alten Privilegien und Verträge, die Einheit und Unabhängigkeit Schleswigs und Holſteins angegriffen und verletzt, aber ſie hat kein einziges der Fundamentalrechte der Herzogthümer, wie ſehr dieß auch ihre Abſicht ſein mochte, nicht einmal förmlich factiſch, geſchweige rechtlich aufgehoben; und auf der andern Seite hat die Erſchlaffung des Volks und der vertretenden Organe Ein Recht nach dem Andern einſchlummern laſſen, es iſt von der ſelbſtſtändigen Verwaltung und Verfaſſung Ein Poſten nach dem Andern verloren worden, aber kein einziges der großen Fundamentalrechte iſt factiſch, geſchweige rechtlich, völlig aufgegeben worden, nicht das Succeſſionsrecht, nicht die Verfaſſung, nicht das Unionsverhältniß zu Dänemark, und die Unzertrennlichkeit des Gebietes. In einer endlos langen Zeit der Leiden und Opfer unſrer deutſchen Provinzen hat Dänemark Vortheil

gezogen von ſeinen Uebergriffen und unſern Fehlern; es iſt nur eine kleine Vergeltung, wenn jetzt die Zeit gekommen iſt, wo wir Vortheil von unſerm Rechte und von Dänemarks Fehlern zu ziehen begehren. Es iſt ganz in der Ordnung, daß man däniſcher Seits zur gelegenen Stunde ein ungünſtiges ſtrenges Recht mit einer geſchickten Politik zu beſeitigen und zu umgehen ſuchte; es iſt aber nicht minder in der Ordnung, wenn man jetzt deutſcher Seits ein günſtiges ſtrenges Recht gegen die Politik aller Welt zur gelegenen Stunde zu behaupten ſucht, wo man zu der Befugniß den Willen hat, dieſes Recht ganz und unverkümmert zurückzufordern.

Es war eine Zeit in den dreißiger Jahren, wo eine freiſinnige Bewegung in dem däniſchen Volke Sympathieen in der deutſchen Bevölkerung weckte, wo ein Agitator wie Lornſen die Gemüther von dem blinden Däuenhaſſe abzuhalten ſuchte, wo eine großherzige politiſche Behandlung der deutſchen Provinzen dort eine mächtige Parthei gefunden hätte, die bereit war Opfer zu bringen und die Verträge in einem billigen und verſöhnlichen Geiſte zu modificiren. Man hat dieſe koſtbare Gelegenheit verſäumt, denn man war in Rußlands Händen. Jetzt hat ſich, der gehäſſigen Aufhetzerei der däniſchen Preſſe gegenüber, Mißſtimmung und Erbitterung der ganzen nachgewachſenen, ja faſt der ganzen damaligen Generation bemächtigt, man beſteht jetzt auf einem unerbittlichen Rechte, von dem man damals nachzulaſſen bereit war, und man ſieht jetzt, wie auf eine verheißungsvolle Zeit der Erlöſung, dem eintretenden Falle der Trennung von Dänemark entgegen, den man damals aus zarter Rückſicht kaum zur öffentlichen Erörterung bringen wollte.

Soweit hat ſich dieſer Geiſt der Selbſtſtändigkeit, dieß Gefühl der Nationalität, dieſe Ueberzeugung der guten Sache, das Verſtändniß des guten Rechts und die Kenntniß der Geſchichte in kurzer Zeit ausgebreitet und ſo beſtimmt ſich ausgeprägt, daß die holſteiniſche Ständeverſammlung von 1844 die Fundamentalſätze des ſchleswig-holſteiniſchen Staatsrechtes auf jene äußerſte Schärfe und Reinheit brachte, die gleichſam die Wiederkehr der waldemariſchen Conſtitution für beide Herzogthümer ankündigt: „Die Herzogthümer ſind ſelbſtſtändige Staaten. Der Mannsſtamm herrſcht

in den Herzogthümern. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten."

Sollten nun Rechte, die in den Jahrhunderten der schleswig-holsteinischen Geschichte so tief begründet liegen, Rechte, die eben jetzt aus dem Wuste der Acten mit so redlichem Fleiße ergründet und der Vergessenheit entrissen worden sind, durch einen einzigen Federzug vernichtet werden können? Sollen Rechte von so gutem Schlage einer einseitigen Politik und Interesse zu Gefallen aufgegeben, Erbansprüche einer leichtfertigen Garantie fremder Mächte zum Opfer gebracht, ein Vaterland deutscher Bevölkerung aus Connivenz gegen die Willkür oder auch gegen die Verlegenheit der dänischen Macht Preis gegeben werden, ohne daß sich bei euch, ohne daß sich bei uns nur eine Hand darum regte?

Uns Unterzeichneten hat es nicht Ruhe gelassen, bis wir uns das Herz erleichterten in einer Ansprache an die wackeren Landsleute über der Elbe, und wir haben diese Ansprache, die für Alle geschrieben ist, als an einen Vertreter Aller an den ehrenwerthen Mann gerichtet, der der Volksversammlung in Neumünster präsidirte, und der mit unter den Ersten steht, die in diesen ernstwerdenden Zeiten das große Vertrauen des dortigen Volkes besitzen. Es drängte uns, der innern Beschäftigung, in die uns diese Neuigkeit versetzt hat, Luft zu schaffen, durch Beredung und Berathung, solange die Zeit noch zum Berathen dient, und uns zur Bethätigung unsers Antheils an dieser theuern Sache anzubieten, sobald es die Umstände verlangen werden.

Die Zeiten der napoleonischen Herrschaft, in denen von Dänemark 1806 ein weiterer Versuch gemacht wurde auch Holstein zu incorporiren und von dem deutschen Reiche abzureißen, haben mit so eindringender Schärfe an so abschreckenden Beispielen gelehrt, wohin das Spiel mit Nationalitäten, das willkürliche Verbinden unverträglicher Staatselemente, der Tausch und Handel mit Menschen geführt hat und jeder Zeit führen muß. Die europäische Welt hat es von dem kriegerischen Gewalthaber des Jahrhunderts nicht geduldet, dies kühne Würfelspiel mit Völkern und Stämmen, und auch daß der Friedenscongreß in Wien einen Rest jener seltsamen Mischungen glaubte beibehalten zu müssen, hat sich bereits in

der Abtrennung von Belgien, in den Erschütterungen von Polen, und in den separatistischen Neigungen von Sicilien gerächt. Was solche ungewöhnliche und außerordentliche Zeiten und Verhältnisse zum Schaden der Welt gestiftet haben, das im gewöhnlichen und ordentlichen Gange der Dinge ungenöthigt fortsetzen zu wollen, ist eben so thörigt als frevelhaft. Schleswig-Holstein ist in die Reihe der Staaten getreten, die die Last und den Druck einer unnatürlichen Union ungeduldig empfinden und abzuwerfen streben. Wäre nach Recht und Gesetz keinerlei Aussicht zur Auflösung dieser Union, so würde man aus der Geschichte die massenhaften Beispiele der Verderblichkeit aller Unionen zusammenstellen neben das Eine Beispiel der Ersprießlichkeit in der Union von England und Schottland, um aus dieser Zusammenstellung die große Lehre zu entwickeln, daß nur der Reiz einer großen und wahren Volksfreiheit die Antipathieen der Völker überwinden kann, und um aus dieser Lehre alsdann die einzuhaltende Linie der Bestrebungen für beide Theile zu ziehen. Nun aber, da die Aussicht zur rechtlichen Trennung des Verbandes dieser deutschen Lande von Dänemark gegeben ist, wäre es eine grobe Miskennung alles natürlichen Interesses, diese einfache Lösung zu verschmähen und sich in die alten Verwirrungen neu hineinzustürzen, die der königliche Brief als eine tröstliche Zukunft darstellen möchte.

Wir denken nun von der gesetzten Natur dieses nordischen Volkes, dem der Rausch einer blinden Agitation und die Eitelkeit eines leeren Oppositionsgelüstes ganz fremd ist, wir erwarten von dem gediegnen, ehrenfesten, rechtsinnigen und überzeugungstreuen Charakter dieses Volkes nicht anders, als daß den Worten dieses k. Briefes vorerst nichts als Worte entgegen gesetzt werden. Hat doch der Brief selbst in dieser Form und Datum aus dem Geh. Staatsrathe vielleicht für Dänemark, aber nicht für die Herzogthümer Gesetzeskraft, für die jede Bestimmung aus der schleswig-holsteinischen Canzlei auszugehen hat. Ist es doch nach dem Inhalte des Briefes selbst noch nicht zu einem Actenschlusse gekommen, vor dem kein Urtheil reif sein, und also auch kein Urtheil gesprochen werden kann.

Niemand weiß ferner, welches die Bestrebungen der Krone

ſind, mit denen ſie die Hinderniſſe der cognatiſchen Erbfolge ſogar in Holſtein wegräumen will. Sie können ſolcher Art ſein, daß nicht einmal ein Widerſpruch aus den Herzogthümern dagegen erhoben werden dürfte. Es waren früher Gerüchte verbreitet, daß Formfehler vorlägen, durch welche die Erbrechte des Prinzen Friedrich von Heſſen, des nächſten Cognaten, auf den Thron verſcherzt worden wären. Sei es, daß dieſe Fehler, ſei es, daß Unterhandlungen dahin führten, dem Herzog von Auguſtenburg den Weg auf den däniſchen Thron zu bahnen, ſo wäre es dann der däniſchen Cognaten Sache ihr Recht zu verfechten, und Sache des däniſchen Volks, ſich zu bedenken, wie es ſich dieſer Geſtaltung der Dinge gegenüber verhalten wolle. Sollten ſich ſo die Verhältniſſe ähnlich wie 1448 bilden, daß die deutſchen Lande *ihren* Fürſten auf den däniſchen Thron rückten, ſo wäre die Aufgabe der Herzogthümer nur die, den Vertrag von 1460 zu wiederholen und ihre Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit deutlicher zu faſſen und ſicherer zu ſtellen.

In der Zwiſchenzeit, die zwiſchen der königlichen Meinung und dem Eintritt der factiſchen Folgen derſelben, zum Rathen und Reden gegeben iſt, wird man, ſo hoffen wir, nichts weiter thun als reden und rathen, aber auch nicht einen Moment die Anregung dieſer Sache ausſetzen. Wir in Deutſchland pflegen herkömmlich ſelbſt grelle Rechtsverletzungen ohne Ausbrüche einer heftigen Widerſetzlichkeit zu dulden, wir haben ſo manche Kränkungen bürgerlicher Ehren und Rechte ſo fügſam ertragen, daß wir wegen und zu dieſer übergroßen Duldſamkeit eignen und fremden Spott nicht ſelten noch dazu zu tragen hatten. Dennoch liegt wenigſtens *der* Vortheil in dieſer Eigenſchaft, daß wir nicht ſo leicht zu Unbeſonnenheit und Unrechtlichkeit zu verleiten ſind. Und in dieſem Vortheile wünſchten wir, daß auch ihr euch erhieltet um ſo mehr, je beſſer eure Rechte ſind, und ſo lange, als dieſe Rechte nicht mit grader Gewalt verletzt ſind. Wir wünſchen, daß Volk und Stände in Schleswig-Holſtein, Private bei Privaten, die öffentlichen Organe bei allen zuſtändigen und zugänglichen Stellen im In- und Auslande, auf friedlichem, geſetzlichem Wege, ihre Rechte ausbreiten, verfechten und geltend

machen, mit allen Mitteln, mit unermüdeter Wiederholung aller Mittel durch publicistische Deductionen, durch historische Erzählungen und Belege, durch Vorstellungen und Petitionen am dänischen Hofe, durch Klagen und Beschwerden am deutschen Bunde, durch Unterhandlungen mit dem legitimen Nachfolger, mit einheimischen und auswärtigen Staatsleuten von Einsicht und Einfluß.

Wir wollen nicht glauben, daß diese Bemühungen fruchtlos sein werden, daß man in unsern Cabinetten und an unserm Bunde taub seyn werde für ein so wohlbegründetes Recht, bei dessen Erhaltung selbst deutsche Fürstenhäuser direct interessirt sind.

Wir wollen nicht glauben, daß man an den deutschen Höfen blind seyn werde gegen die höchsten Interessen, die mit diesem guten Rechte glücklich verknüpft sind. Wie? sollten wir in diesen Zeiten eines jungen Selbstgefühls in Deutschland die Abreißungen deutscher Länder, die Vorgänge der Zeiten unserer tiefsten Schmach und Erniedrigung wiederholen lassen? Die Abreißung eines Gebietes, das „der Günstling zweier Meere" ist, das die Elbemündung beherrscht, das den Besitz des Sundes zu paralisiren vermag, das mit Deutschland enger verbunden, unsern Handels- und Schifffahrtsverhältnissen mit Einem Male einen ungeheuren Umschwung zu verleihen fähig ist, an Dänemark überlassen dagegen mit Dänemark ein Spielball der großen Mächte bleiben wird, die auf den Seepaß des Sundes zu wachen ein Interesse haben.

Wir wollen nicht glauben, daß der rechtmäßige Erbe einen so wichtigen und theueren Besitz gleichgültig und kleinmüthig aufgeben werde, vielmehr hoffen wir, daß er entschieden und offen zu seinem Lande stehen werde, und am entschiedensten dann, wenn die eigentliche Entscheidung nahe tritt.

Denn wenn es endlich dahin käme, was Gott verhüten wolle, daß von Dänemark gegen das gute Recht der Herzogthümer Gewalt und Unterdrückung gebraucht werden sollte, wer wollte es dem rechtmäßigen Fürsten und seinem Volke verargen, wenn sie zusammentreten, um die gerechteste Nothwehr gegen den ungerechtesten Angriff zu setzen? Schon im 15. Jahrhundert war die Unabhängigkeit Schleswigs von König Erich mit dem gleichen Hinwegsehen über alle Verträge und Rechte angefochten worden; soll

ſich dies jetzt wiederholen, wer will es verhüten, daß ſich dann auch die damaligen Kämpfe wiederholen? Damals auch wandte ſich Dänemark an Fürſten und Mächte, an Kaiſer und Pabſt, es wurde verglichen, wie es auch heute geſchieht, vermittelt von ſolchen, die, wie es heute der Fall iſt, die Lage der Sache und die Beſchaffenheit der Rechte nicht kannten; der Kaiſer ſprach auch Schleswig den Holſteinern ab, wie es, (da ja ſo oft das unbegreifliche und undenkbare geſchieht) auch heute möglich wäre; Niemand kümmerte ſich damals um Urtheil und Aberkennung, ſondern die Waffen entſchieden. Um viel ſchlechtere und zweideutigere Rechte ſind in andern Zeiten andere Völker in die Waffen getreten, und haben unſterblichen Ruhm geärndtet; wer wollte, wer dürfte es verdammen, wenn zur entſcheidenden Stunde ein unwiderſtehlicher Trieb die Einwohner eurer Lande erfaßte, wenn das Vertrauen in ihre gerechte Sache ihnen eine göttliche Rüſtung würde, in der ſie jede Rückſicht und jede Berechnung zu Boden würfen, in der ſie ſich erhöben wie Ein Mann für ihre Eine Sache, nur bedacht auf ihre Ehre und ihr Recht, nur bedacht, ſich der kräftigen Thaten der Ahnen würdig zu zeigen, deren Fahrläſſigkeiten gut zu machen und um keinen Preis der Gewalt nachzugeben, die ein Unrecht legaliſiren will, das ſie ihren Nachkommen vererben, mit dem ſie an den künftigen Geſchlechtern ſündigen würden.

Von euerem großen Rückhalte aber, unſrer deutſchen Nation, erwarten wir dann, daß ſie gleich jetzt von allen Seiten her ihre Theilnahme, und unſern Fürſten ihre Bereitwilligkeit kund gibt, gegen jede ausländiſche Machination in dieſer Sache, gegen jede unbefugte, alte und neue Garantie und Einmiſchung, jede Anſtrengung zu ſetzen. Wir erwarten von ihr, daß in dem äußerſten Fall ihre äußerſte Hülfleiſtung in den höchſten und unterſten Regionen euch nicht abgehen wird; wir Wenigen wenigſtens machen uns anheiſchig, jeder nach ſeiner Lage, mit geiſtigen oder phyſiſchen Kräften, mit Perſon oder Habe, jetzt und ſpäter, in guten und ſchlimmen Zeiten, für dieſe ehrenhafte Sache unverrückbar zu ſtehen; und wir haben das Vertrauen, daß dies kleine beſcheidene Anerbieten in allen Theilen des Vaterlandes ſein Echo finden wird. In jenen Zeiten, wo König Erich das Herzogthum

Schleswig anfocht, hat die deutſche Hanſe für die deutſchen Intereſſen gekämpft, wir erwarten, daß Fürſten und Volk ſich heute nicht von jenen Städten werden beſchämen laſſen, wo für uns eben ſo große und größere Intereſſen auf dem Spiele ſtehen. Nicht allein die äußeren Intereſſen, auf die wir oben hingedeutet haben, ſondern auch innere, die vielleicht noch dringlicher ſind. Denn aus vielen heimiſchen Mißſtimmungen, deren Beute wir ſind, würde ein kräftiger Entſchluß des deutſchen Bundes in dieſer Sache uns mit Einem Schlage erretten, weil das, was im tiefen Grunde alles unſeres Mißbehageus als letzte Urſache liegt, doch vor Allem das wachgewordene Bewußtſeyn des Mißverhältniſſes iſt, das zwiſchen den Kräften dieſer großen Nation und ihrer Geltung nach Außen Statt hat, und die auftauchende Einſicht, daß es keine größere politiſche und nationale Sünde gibt, als die Selbſtverſäumniß. Ein ritterlicher Fürſt auf einem deutſchen Throne, der dieſe Sache mit offenem Muthe zu der ſeinigen machte, würde einen Sturm der Begeiſterung im ganzen Lande erregen, und es würde ſich zeigen, wie weit wir ſeit den Befreiungskriegen in einmüthiger Kraft und Geſinnung gewachſen ſind, und was man ſelbſt in äußerer Politik wagen dürfe mit einem Volke, in dem die innere Eintracht die äußere Spaltung zu vergüten ſtrebt.

Wenn es anders käme, wenn wir uns in allen den Erwartungen täuſchen ſollten, die uns Vaterlandsliebe und Hoffnung auf das Vaterland, Rechtsſinn und Ehrgefühl eingegeben haben, wenn deutſche Rechte, deutſche Ehren, deutſche Intereſſen von dem deutſchen Volke ſchmachvoll und gedankenlos aufgegeben werden ſollten, wenn ein deutſches Land, das Abſtamm, Bildung, Sprache und Sympathie das unſere nennt, uns ungeahndet abgeriſſen werden darf, und dies zwar von einem der kleinſten Reiche in Europa, dann laßt uns Vaterland, Politik, Induſtrie, Ehre, und die Schaam dazu aufgeben, dann laßt uns mit dem engliſchen Dichter ſagen:

Wenn wir, mit ſo viel Macht zu Haus,
Die eigne Thür dem Hund nicht wehren können,
Dann laßt uns zauſen, und dies Volk verliere
Den Ruhm der Tapferkeit und Politik!

Heidelberg, Ende Juli 1846.

Folgen die

Unterſchriften:

Geh. Kirchenrath Paulus.
Kirchenrath Lewald.
Prof. Dittenberger.
Geh. Rath Mittermaier.
Hofrath v. Vangerow.
Prof. Morſtadt.
Prof. Deurer.
Prof. Röder.
Prof. Sachſſe.
Univerſitätsamtmann v. Hillern.
Geh. Rath Tiedemann.
Geh. Hofrath Gmelin.
Geh. Hofrath Puchelt.
Hofrath Henle.
Hofrath Pfeufer.
Prof. Poſſelt.
Dr. Puchelt.
Proſector Dr. Ruhn.
Dr. Pickford.
Dr. Höfle.
Dr. Bruch.
Geh. Hofrath Schweins.
Geh. Rath Schloſſer.
Hofrath Bronn.
Prof. Biſchoff.
Prof. Freiherr v. Reichlin-Meldegg.
Prof. Spengel.
Hofrath Gervinus.
Prof. Blum.
Prof. Jolly.
Prof. Kayſer.
Prof. Delffs.
Prof. Hagen.
Prof. Häuſſer.
Prof. Weil.
Bibliothekar Dr. Thibaut.
Dr. Ruth.
Dr. Schiel.

(Die Unterzeichnung war beim Druck noch nicht geſchloſſen.)

Bei C. F. Winter in Heidelberg erſchien ſo eben:

Schleswig-Holſtein, Dänemark und Deutſchland.

Kurze Darſtellung
ihres geſchichtlichen Verhältniſſes.

Von

Ludwig Häuſſer,

Doctor der Philoſophie und Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität Heidelberg.

Motto: Die Schlacht der Völker ward geſchlagen,
Der Fremde wich von deutſcher Flur,
Doch die befreiten Lande tragen
Noch manches vor'gen Dranges Spur;
Und wie man aus verſunk'nen Städten
Erhabne Götterbilder gräbt,
So iſt manch heilig Recht zu retten,
Das unter wüſten Trümmern lebt.

Uhland.

Gedruckt bei Georg Reichard.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

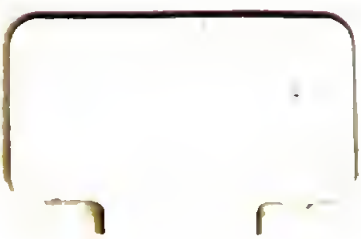

Ger 2225.143
Heidelberger adresse an die Schlesw
Widener Library
003286962
3 2044 086 057 882